

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung

Allgemeine Wohngebiete

Urbane Gebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl als Höchstmaß Geschoßflächenzahl als Höchstmaß

Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß Traufhöhe als Höchstmaß Firsthöhe als Höchstmaß

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

offene Bauweise abweichende Bauweise

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

4. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung:

Zweckbestimmung: Parkanlage

7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses



8. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

## **Textliche Festsetzungen**

1. Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 3 sind gem. (6) BauNVO die

ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 4 (3) Nr. 4 und 5 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Mischgebiete gem. § 6 BauNVO Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete MI 1 und MI 2 sind die folgenden allgemein zulässigen Nutzungen gem. § 6 (2) BauNVO unzulässig:

 Gartenbaubetriebe Tankstellen

Präambel

Sande, den \_\_\_\_

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Plangrundlage

Varel, den \_\_\_\_\_

2. Aufstellungsbeschluss

Sande, den \_\_\_\_\_

"Hauptstraße/Dollstraße" beschlossen

Der Bürgermeister

Technische Mitarbeit: J. Lausch

Oldenburg, den <u>07.03.2023</u>

4. Öffentliche Auslegung

5. Satzungsbeschluss

6. Inkrafttreten

Sande, den \_\_\_\_\_

Sande, den \_\_\_\_\_

3. Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

Projektbearbeitung: Dipl. Ing. Matthias Lux

(§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bebauungsplan ist damit am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

Katasteramt Varel

(Unterschrift)

Kartengrundlage:

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung

Sande den Bebauungsplan Nr. 50 "Hauptstraße/Dollstraße" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden

(NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen

Der Rat der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50

Der Rat der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_\_ dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 50

"Hauptstraße/Dollstraße" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2

BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich

bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom \_\_\_\_\_ bis

Der Rat der Gemeinde Sande hat den Bebauungsplan Nr. 50 "Hauptstraße/Dollstraße" nach Prüfung der

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ als Satzung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 50 "Hauptstraße/Dollstraße" ist gemäß

§ 10 BauGB am \_\_\_\_\_ im Amtsblatt für den Landkreis Friesland bekanntgemacht worden. Der

einschließlich \_\_\_\_\_ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

26129 Oldenburg T 0441 998 493 - 10

info@lux-planung.de www.lux-planung.de

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

© 2022 **WLGLN** 

Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom \_\_\_

Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Vergnügungsstätten

Es sind die ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 6 Abs. 3 BauNVO unzulässig: Vergnügungsstätten

3. Urbane Gebiete gem. § 6 a BauNVO Innerhalb der festgesetzten Urbanen Gebiete MU 1 bis MU 3 ist die ausnahmsweise zulässige Nutzung gem. § 6 Abs. 3 BauNVO unzulässig:

Vergnügungsstätten

4. Zahl der Wohnungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB 4.1 In den Mischgebieten MI 1 sind je angefangene 150 m² Grundstücksfläche eine Wohneinheit und je Wohngebäude maximal 8 Wohneinheiten (8 WE) zulässig.

4.2 In den Mischgebieten MI 2 sind je angefangene 150 m² Grundstücksfläche eine Wohneinheit und je Wohngebäude maximal 4 Wohneinheiten (4 WE) zulässig. 4.3 In den allgemeinen Wohngebieten WA 3 sind je angefangene 150 m² Grundstücksfläche eine Wohneinheit

und je Wohngebäude maximal 4 Wohneinheiten (4 WE) zulässig. 5. Geschossfläche gem. § 20 (3) Satz 2 BauNVO Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen

einschließlich der zu Ihnen gehörenden Treppenräume Umfassungswände mitzurechnen. 6. Bezugspunkte zur Ermittlung der First-, Trauf- und Gebäudehöhen gemäß § 18 BauNVO

Es gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO): Oberer Bezugspunkt:

Traufhöhe (TH): Schnittpunkt zwischen aufsteigendem Mauerwerk und Dachlauf Firsthöhe (FH): obere Gebäudekante (bei Dächern mit einer Dachneigung < 5°) Gebäudehöhe (GH): Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße im Unterer Bezugspunkt: Endausbauzustand, gemessen senkrecht zur Mitte der zur erschließen Straße zugewandten Gebäudeseite

7. Sockelhöhen gemäß § 18 BauNVO Es dürfen die straßenseitigen Sockelhöhen (OKFF im EG) und insgesamt max. 60% des Hauptgebäudes

0,3 m über Oberkante der angrenzenden nächstliegenden Erschließungsstraße nicht überschreiten. 8. Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO

8.1 Innerhalb der abweichenden Bauweisen a1 bis a3 sind Gebäude wie in der offenen Bauweise zulässig,

9.1 Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und Garagen i.S. des §12 BauNVO haben von der

 bei der Bauweise a1 mit einer Länge von max. 20 m bei der Bauweise a2 mit einer Länge von max. 25 m

Grenzbebauung zulässig, soweit die Baugrenzen dies zulassen.

Der seitliche Grenzabstand ist einzuhalten. Bei der Bauweise a3 sind Gebäude bei einer max. 25 m Gebäudelänge zulässig. hier ist seitliche

8.2 Garagen gem. § 12 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudelänge nicht anzurechnen. 9. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß § 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 BauNVO

Straßenbegrenzungslinie einen Abstand von 5,0 m einzuhalten. Überdachte Stellplätze (Carports) haben einen Abstand von mind. 2,50 m Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. 9.2 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze haben von den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

"Rad-/Fußweg" einen Abstand von mind. 1,50 m einzuhalten. 9.3 Auf den nichtüberbaubaren, straßenseitigen Grundstücksflächen sind Garagen und Nebenanlagen in Form

von Gebäuden gem. der §§ 12 (6) und 14 (1) BauNVO nicht zulässig. 10. Dachbegrünung gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Flachdächer sind mit einem Anteil von 80% der Dachflächen bei einer Substratschicht von mindestens 10cm mit Gräsern mit bodendeckenden Gehölzen und Wildkräutern zu bepflanzen und so zu unterhalten. Ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten. Ausnahmen für Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie können zugelassen werden.

11. Begrünung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB 11.1 Sammelstellplätze sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen durch eine Laubhecke ohne Lücken einzugrünen. Die Mindesthöhe beträgt 0,8 m über Oberkante Stellplatzanlage. Es sind standortgerechte

heimische Gehölze zu verwenden. 12.2 Auf jedem Baugrundstück ist jeweils ein hochstämmiger Laubbaum mit einem Stammumfang von 12 - 14 cm, in 1,00 m Höhe gemessen, zu pflanzen.

zu verwendende Pflanzarten: Bäume: Eberesche, Hainbuche, Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche, Winterlinde, Walnuss Qualitäten: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12 -14 cm

## 7. Verletzung von Vorschriften Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 50 "Hauptstraße/Dollstraße" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

8. Beglaubigungsvermerk

Diese Ausfertigung der Planzeichnung stimmt mit der Urschrift überein.

Gemeinde Sande Der Bürgermeister

## **Hinweise** 1. Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBL. I

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15 unverzüglich gemeldet werden.

Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter oder der Unternehmer der Arbeiten. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Sollten während der Bauarbeiten Abfälle zu Tage treten oder sollte es Hinweise geben, die auf bisher unbekannte Altablagerungen oder auf eine deutlich größere Fläche einer Altablagerung als bisher bekannt schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Wittmund unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

4. Kampfmittel Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidi-

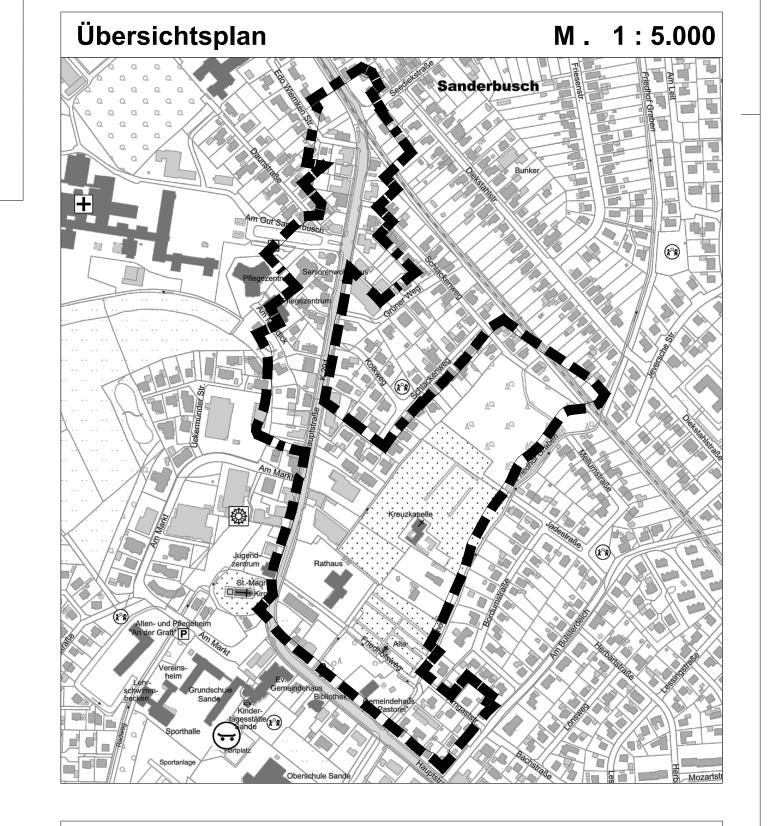
rektion umgehend zu benachrichtigen. 5. Schotter- und Steingärten Unversiegelte Gartenflächen haben eine hohe Funktion für das Kleinklima, für die Versickerungsfähigkeit und auch für Arten- und Lebensgemeinschaften.

Es wird darauf hingewiesen, dass unzulässige Überschreitungen der festgesetzten GRZ durch befestigte Schotter- oder Steingärten nach § 9 Abs. 2 NBauO in Verbindung mit § 58 Abs. 1 NBauO kostenpflichtig geahndet wer-6. Artenschutz gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG Wildlebende Tiere sind allgemein geschützt. Handlungen, die gegen Verbote der §§ 39 und § 44 BNatSchG verstoßen, sind ausnahmepflichtig. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht

gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Entsprechende Ausnahmen sind beim Landkreis Wittmund zu beantragen. Zum Schutz von Lebensstätten sind Gehölzbeseitigungen gem. § 39 BNatSchG nur vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres durchzuführen.

7. Überdeckung von Bebauungsplänen Der Bebauungsplan Nr. 51 "Hauptstraße" überlagert den Bebauungsplan Nr. 8 "Hauptstraße" sowie die 1. und 2. Die überdeckten Bebauungspläne treten mit Bekanntmachung des Bebauungsplan Nr. 51 "Hauptstraße" außer

8. DIN-Normen und technische Regelwerke Die zugrunde liegenden und genannten DIN-Normen und technischen Regelwerke liegen zur Einsichtnahme bei der Verwaltung der Gemeinde Sande während der üblichen Öffnungszeiten der Verwaltung aus.



Gemeinde Sande Bebauungsplan Nr. 51 "Hauptstraße"

> - Vorentwurf -M. 1:1.000

- Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB -